



Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 28.02.2025 - Nummer 71

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

71 Verordnung des Rektorats über die Zulassungsprüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung

Das Rektorat hat im Hinblick auf Art. 81c Abs. 1 B-VG, Art. 18 Abs. 2 B-VG, § 65a Abs. 1 und 5 UG, § 63 Abs. 1a Z 4 UG, § 63 Abs. 1 Z 5 UG, § 60 Abs. 1 UG, § 22 Abs. 1 Z 8 UG und § 22 Abs. 1 zweiter Satz UG verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Zulassungsprüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung für die Zulassung zu den folgenden Studien:

1. Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft;
2. Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport;
3. Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport;
4. Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft;
5. Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport;
6. Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Masterstudiums für das Lehramt mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport.

Zulassungsprüfung

§ 2. (1) Die Zulassung zu den in § 1 genannten Studien setzt zusätzlich zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Universitätsgesetz 2002 die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

(2) Die Zulassungsprüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung umfasst

1. die Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine **medizinische Eignungsuntersuchung** (§ 3);
2. die Überprüfung der motorischen Eignung durch einen **Basistest**. Dieser dient dem Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Koordination) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten (§ 4 und 5) und
3. die Überprüfung der motorischen Eignung durch einen **Fertigkeitstest**. Dieser dient dem Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten (§ 6 und 7).

(3) Die Zulassungsprüfung ist erbracht, wenn die medizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.

Medizinische Eignungsuntersuchung

§ 3. Der Antritt zum Basistest und der Antritt zum Fertigkeitstest setzen den Nachweis der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus, auf deren Grundlage eine uneingeschränkte Sporttauglichkeit ärztlich attestiert wurde (Nichtvorliegen akuter oder chronischer Funktionsbeeinträchtigungen, welche die Erfüllung von Anforderungen der weiteren Zulassungsprüfung oder weiterer sportpraktischer Studieninhalte unter Berücksichtigung der damit verbundenen maximalen körperlichen Belastung/Beanspruchung beeinträchtigen könnten). Das ärztliche Attest darf weder zum Zeitpunkt des Antritts zum Basistest noch zum Zeitpunkt des Antritts zum Fertigkeitstest älter als vier Monate sein.

Basistest

§ 4. (1) Der Basistest ist erfolgreich absolviert, wenn im Rahmen eines Zulassungsprüfungstermins jeder der folgenden Testteile auf Grund der jeweils erbrachten Leistungen mit „bestanden“ beurteilt wird:

1. Cooper-Test (aerobe Ausdauerleistung);
2. Standweitsprung (Kraft der unteren Extremitäten);
3. Handgriffkraft (Hand-/Armkraft) und
4. 20 m Sprint mit fliegendem Start (Schnelligkeit).

(2) Prüfungskandidat*innen, deren erbrachte Leistungen in einem Testteil mit „nicht bestanden“ beurteilt wurden, haben den Basistest im Rahmen dieses Zulassungsprüfungstermins nicht erfolgreich absolviert und dürfen zu weiteren Testteilen im Rahmen dieses Zulassungsprüfungstermins nicht antreten.

Spezifische Durchführungsmodalitäten und Leistungskriterien für den Basistest

§ 5. (1) Der Testteil Cooper-Test (§ 4 Abs. 1 Z 1) wird wie folgt durchgeführt: Es steht ein Versuch zur Verfügung. Auf einer 400 m-Rundbahn ist innerhalb von 12 Minuten zumindest die folgende Distanz durch Laufen zurückzulegen:

1. Frauen 18–35 Jahre: 2200 m;
2. Männer 18–35 Jahre: 2600 m;
3. Frauen 36–45 Jahre: 2100 m;
4. Männer 36–45 Jahre: 2500 m;
5. Frauen ab 46 Jahren: 2000 m;
6. Männer ab 46 Jahren: 2400 m.

(2) Der Testteil Standweitsprung (§ 4 Abs. 1 Z 2) wird wie folgt durchgeführt: Es stehen zwei Versuche zur Verfügung. Durchzuführen ist ein beidbeiniger Standweitsprung. Die Distanz von der Absprunglinie bis zum ersten Bodenkontakt (in der Regel die Ferse) hat zumindest den folgenden Wert zu betragen:

1. Frauen 18–35 Jahre: 165 cm;
2. Männer 18–35 Jahre: 220 cm;
3. Frauen 36–45 Jahre: 155 cm;
4. Männer 36–45 Jahre: 210 cm;
5. Frauen ab 46 Jahren: 135 cm;
6. Männer ab 46 Jahren: 190 cm.

(3) Der Testteil Handgriffkraft (§ 4 Abs. 1 Z 3) wird wie folgt durchgeführt: Es stehen drei Versuche zur Verfügung. Dominante Hand, hydraulisches Dynamometer, sitzend, Ellbogen 90° flektiert, Neutralstellung im Radioulnar- und Handgelenk, Griff an Handgröße angepasst. Die ausgeübte Maximalkraft hat zumindest das Äquivalent des folgenden Werts zu betragen:

1. Frauen 18–45 Jahre: 32,4 kg;
2. Männer 18–45 Jahre: 53,7 kg;
3. Frauen ab 46 Jahren: 32,1 kg;
4. Männer ab 46 Jahren: 52,3 kg.

(4) Der Testteil 20 m Sprint mit fliegendem Start (§ 4 Abs. 1 Z 4) wird wie folgt durchgeführt: Es stehen zwei Versuche zur Verfügung. Gemessen wird die Sprint-Zeit zwischen zwei Lichtschranken im Abstand von 20 Metern. Die Anlauflänge kann zwischen 10 und 25 Metern frei gewählt werden. Die benötigte Zeit hat höchstens den folgenden Wert zu betragen:

1. Frauen 18–35 Jahre: 2,96 s;
2. Männer 18–35 Jahre: 2,51 s;
3. Frauen 36–45 Jahre: 3,26 s;
4. Männer 36–45 Jahre: 2,76 s;
5. Frauen ab 46 Jahren: 3,55 s;
6. Männer ab 46 Jahren: 3,01 s.

Fertigkeitstest

§ 6. (1) Der Antritt zum Fertigkeitstest setzt die medizinische Eignungsuntersuchung (§ 3) sowie die erfolgreiche Absolvierung des Basistests (§ 4 und 5) voraus.

(2) Der Fertigkeitstest ist erfolgreich absolviert, wenn im Rahmen eines Zulassungsprüfungstermins jeder der folgenden Testteile auf Grund der jeweils erbrachten Leistungen mit „bestanden“ beurteilt wird:

1. Ballspiele: Mattenball (allgemeine Ballspielkompetenz);
2. Gymnastik und Tanz: Choreografie-Reproduktion (rhythmisch-gestalterische Bewegungskompetenz);
3. Turnen: Übungsverbindung Handstand, Rolle, Rad (turnerisch-kompositorische Kompetenz); und

4. 50 m Parcours-Schwimmen (Koordination und Schwimmleistung/Rettungsfähigkeit).

(3) Prüfungskandidat*innen, deren erbrachte Leistungen in einem Testteil mit „nicht bestanden“ beurteilt wurden, haben den Fertigkeitstest im Rahmen dieses Zulassungsprüfungstermins nicht erfolgreich absolviert und dürfen zu weiteren Testteilen des Fertigkeitstests im Rahmen dieses Zulassungsprüfungstermins nicht antreten.

Spezifische Durchführungsmodalitäten und Leistungskriterien für den Fertigkeitstest

§ 7. (1) Der Testteil Ballspiele (§ 6 Abs. 2 Z 1) wird wie folgt durchgeführt: Es steht ein Versuch zur Verfügung. Gespielt wird das Ballspiel „Mattenball im 4+2-gegen-4+2 mit der Hand“ auf einem rechteckigen Spielfeld der Größe 25 × 15 Meter. An jeder der vier Ecken des Spielfelds befindet sich eine Matte. Die Spielzeit beträgt maximal 10 Minuten. Die Regeln für dieses Spiel werden auf der Website des zuständigen StudienServiceCenter näher erläutert. Für eine Beurteilung dieses Testteils mit „bestanden“ sind alle folgenden Kompetenzen gegenüber dem*der Prüfer*in sichtbar zu machen:

1. Der*Die Spieler*in kann in Ballbesitz mit dem Ball (in den freien Raum) dribbeln (prellen), ihn zu einem*r Mitspieler*in (auch Mattenspieler*in) werfen (u. U. auch durch die Lücke) und den Ball sicher fangen;
2. Der*Die Spieler*in kann ohne individuellem Ballbesitz, wenn ein*e Mitspieler*in des eigenen Teams den Ball hat, sich gut im Raum orientieren, sich dem*r Ballbesitzer*in für einen optionalen Wurf anbieten oder sich in den beispielbaren Raum freilaufen;
3. Der*Die Spieler*in kann, wenn das gegnerische Team den Ball hat, sich defensiv durch regelkonformes aggressives Attackieren des*r Ballbesitzers*in, Zustellen des Passwegs oder Schließen des Abwehrraums, so adäquat verhalten, dass das gegnerische Team einen Ballfehler (Fehldribbling, Fehlwurf) begeht und das eigene Team wieder in Ballbesitz kommt.

(2) Der Testteil Gymnastik und Tanz (§ 6 Abs. 2 Z 2) wird wie folgt durchgeführt: Es steht ein Versuch zur Verfügung. Geprüft wird die tänzerische Reproduktion einer vorgegebenen Choreografie. Die Kandidat*innen können eine vorgegebene Choreografie erfassen und wiedergeben. Als Vorlage dient ein Video mit einer choreografischen Vorgabe, welches mindestens einen Monat vor dem Fertigkeitstest auf der Website des zuständigen StudienServiceCenter bereitgestellt wird. Die Choreografie wird geloopt ausgeführt und beinhaltet grundlegende Elemente des Tanzes wie beispielsweise Basic-Steps, Drehungen, Ebenenwechsel, Raumwege, Arm-/Beinkoordination, Sprünge, Rhythmuswechsel, Synchronität zur Musik, flüssige Übergänge der einzelnen Bewegungen oder Dynamikvariation.

Anforderung	Im Kontext	Gründe für ein „nicht bestanden“
Technische Ausführung, Choreografietreue, Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Präzision der Bewegungen: Exakte und saubere Ausführung der Schritte, Positionen und Übergänge • Genauigkeit in der Umsetzung der vorgegebenen Bewegungsabfolgen • Details: Aufmerksamkeit für kleine, aber wichtige Akzente und Bewegungen (Arm-/Beinkoordination) • Raumnutzung: Richtigkeit der Raumwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine exakte oder fehlerhafte Ausführung der Schritte/Bewegungsabfolge • Ungenaue Umsetzung der Choreografie, z. B. werden Armbewegungen vergessen • Keine raumgreifende Umsetzung der Choreografie
Musikalität	<ul style="list-style-type: none"> • Synchronität mit der Musik • Rhythmusgefühl und Erkennbarkeit der wiedergegebenen Taktart • Dynamik • Musikalisches Verständnis: „1“ in der Musik hören 	<ul style="list-style-type: none"> • Asynchron zur Musik • Falscher Einsatz der Choreografie (mehrheitlich fehlende „1“ in der Musik) • Rhythmuswechsel nicht klar erkennbar, fehlerhafte Wiedergabe der Taktart bzw. des Rhythmus
Bewegungsqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeit der Bewegungen: Harmonische Übergänge 	<ul style="list-style-type: none"> • Ruckartige, nicht-stimmige Übergänge

(3) Der Testteil Turnen (§ 6 Abs. 2 Z 3) wird wie folgt durchgeführt: Es steht ein Versuch zur Verfügung. Durch eine Übungsabfolge am Boden werden Grundeigenschaften der Sportart Boden- und Gerätturnen überprüft: Kraftvermögen zum eigenen Körpergewicht, Stützkraft im Handstand sowie die Koordination. Für eine Beurteilung dieses Testteils mit „bestanden“ ist jedes der vorgegebenen Elemente positiv zu absolvieren:

Übungen	Kriterien für die Beurteilung
Boden (Bodenmatte) – Aufschwingen in den Handstand, Bein beliebig, Abrollen aus dem Handstand mit Aufstehen aus der Rollbewegung – Rad beliebige Seite	Erreichen der Endposition mit gestreckten Beinen (ARW 180°, max. Abweichung 10°) Abrollbewegung, Aufstehen ohne Hilfe der Hände Geradlinige Bewegung Beine gestreckt (Kniewinkel kleiner als 90°: ungültig) Landung der Beine nacheinander

(4) Der Testteil 50 m Parcours-Schwimmen (§ 6 Abs. 2 Z 4) wird wie folgt durchgeführt: Es steht ein Versuch zur Verfügung. Durchzuführen sind ohne dazwischenliegende Pause die folgenden drei Aktivitäten:

1. Springen: Kopfsprung vom Startblock über eine 1,5 m-Markierung;

2. 15 m Tauchen + 10 m Schwimmen und
3. Retten: 25 m Brustbeine in Rückenlage.

Anforderung	Im Kontext	Gründe für ein „nicht bestanden“
Springen: Kopfsprung vom Startblock über eine 1,5 m-Markierung	<ul style="list-style-type: none"> • Beliebiger Absprung vom Startblock • Landung im Wasser mit den Händen voraus • Eintauchen des Körpers an nahezu einer Stelle • Überspringen der 1,5 m-Markierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Füße berühren das Wasser zuerst • Die 1,5 m-Markierung wird berührt
15 m Tauchen + 10 m Schwimmen in einer Wechselschlag-Schwimmlage	<ul style="list-style-type: none"> • Beliebige Fortbewegung unter Wasser bis zur 15 m-Markierung • Die Wasseroberfläche wird von keinem Körperteil deutlich vor der 15 m-Markierung durchbrochen • Die letzten 10 m (also von der 15 m-Markierung bis zum Schwimmbahnende) werden mittels einer Wechselschlag-Schwimmart (Kraul oder Rücken) zurückgelegt • Die technischen Kriterien der Kraul- bzw. Rückentechnik werden erfüllt (siehe Technikriterien der Wechselschlag-Schwimmarten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wasseroberfläche wird deutlich (mehr als 50 cm) vor oder nach der 15 m-Markierung durchbrochen • Pause nach dem Auftauchen • Die technischen Kriterien der Kraul- bzw. Rückentechnik werden nicht erfüllt

<p>Retten: 25 m Brustbeine in Rückenlage mit einem Pull Buoy in den Händen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die 2. Bahn wird ohne Pause nach der 1. Bahn fortgesetzt • Es wird in Rückenlage mit Brustbeinen geschwommen • Die beiden Hände halten mit gestreckten Armen einen Pull Buoy oberhalb der Hüfte/Oberschenkel an der Wasseroberfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zeit nach der 1. Länge zum Nehmen des Pull Buoy dauert länger als 5 Sekunden • Der Brustbeinschlag ist nicht symmetrisch • Die Flexion der Füße fehlt in der vorwärtstreibenden Phase • Die Wasserlage hat einen Winkel größer 45° • Der Pull Buoy wird während des Schwimmens mit einer oder beiden Händen losgelassen • Der Pull Buoy wird unter Wasser gedrückt
--	--	---

Technikkriterien der Wechselschlag-Schwimmarten:

Kraul:

Armbewegung:

- Die Arme ziehen wechselseitig durch das Wasser und werden über der Wasserlinie nach vorne geschwungen, die Hände tauchen vor dem Kopf ein.

Beinbewegung:

- Die Beinbewegungen bestehen aus fortlaufenden wechselseitigen Ab- und Aufwärtsbewegungen.
- Die Fußgelenke sind in der Abwärtsbewegung gestreckt.

Atmung:

- Die Einatmung erfolgt bei seitwärts gedrehtem Kopf und Schultergürtel.
- Atemrhythmus beliebig, jedoch keine 1-er Atmung.

Wasserlage und Körperrotation:

- Der Kopf befindet sich in Verlängerung der Wirbelsäule und der Körper nimmt eine waagrechte Wasserlage ein.
- Unabhängig von der Atmung und entkoppelt vom Kopf findet eine Rotation im Schultergürtel statt; Rotation um die Längsachse bei stabiler Kopfhaltung.

Rücken:

Armbewegung:

- Die Arme werden wechselseitig (180° versetzt) durchs Wasser bewegt. Die Arme sind unter Wasser gebeugt und über Wasser gestreckt.

Beinbewegung:

- Die Beinbewegungen bestehen aus fortlaufenden wechselseitigen Ab- und Aufwärtsbewegungen.

- Die Fußgelenke sind in der Abwärtsbewegung gestreckt.

Wasserlage und Körperrotation:

- Der Kopf befindet sich in Verlängerung der Wirbelsäule und der Körper nimmt eine waagrechte Wasserlage ein.
- Unabhängig von der Atmung und entkoppelt vom Kopf findet eine Rotation im Schultergürtel statt; Rotation um die Längsachse bei stabiler Kopfhaltung.

Termine, Verhalten, Gültigkeit

§ 8. (1) Die Zulassungsprüfung findet ein Mal vor Beginn des Wintersemesters und ein Mal vor Beginn des Sommersemesters statt. Der*Die zuständige Studienprogrammleiter*in gibt die Terminrahmen für die Zulassungsprüfungen für das kommende Studienjahr einschließlich der jeweiligen Anmeldefristen bis spätestens Ende Jänner jeden Jahres auf der Website des zuständigen StudienServiceCenter bekannt. Der*Die zuständige Studienprogrammleiter*in informiert die angemeldeten Prüfungskandidat*innen nach dem Ende der Anmeldefrist über die dem Terminrahmen entsprechenden genauen Termine für die Zulassungsprüfungen sowie die voraussichtliche Reihenfolge der Testteile. Prüfungskandidat*innen, die zu spät am Prüfungsort erscheinen, den Prüfungsablauf stören oder unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden von der weiteren Prüfungsteilnahme an diesem Zulassungsprüfungstermin ausgeschlossen. Die Testteile des Basistests und des Fertigkeitstests werden so angesetzt, dass ausreichendes Aufwärmen vor dem Antreten möglich ist. Die Prüfungskandidat*innen haben in eigenverantwortlicher Weise darauf zu achten, dass sie zur Verletzungsprophylaxe umfassend aufgewärmt sind.

(2) Zulassungsprüfungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(3) Die erfolgreich absolvierte Zulassungsprüfung sowie der erfolgreich absolvierte Basistest behalten für insgesamt vier Semester ihre Gültigkeit. Hingegen werden einzelne mit „bestanden“ beurteilte Testteile für spätere Zulassungsprüfungstermine nicht anerkannt und müssen neuerlich absolviert werden.

Abweichende Prüfungskriterien

§ 9. (1) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten der Altersgrenze des sechsunddreißigsten Lebensjahrs) kann auf Antrag des Studienwerbers*der Studienwerberin der*die zuständige Studienprogrammleiter*in für den jeweiligen Einzelfall abweichende Prüfungskriterien festlegen.

(2) Die folgenden Personen werden gebeten, sich zur Klärung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist an den*die zuständige*n Studienprogrammleiter*in zu wenden:

1. Personen, deren der Studienzulassung der Universität Wien vorgelegtes Dokument (§ 13 Abs. 3 UHSBV) eine andere Geschlechtsangabe als „weiblich“ oder „männlich“ ausweist; und
2. (falls individuell gewünscht, insbesondere falls eine Anwendung anderer als der für Frauen bzw. Männer vorgesehenen Leistungskriterien gewünscht wird:) Personen, deren der Studienzulassung der Universität Wien vorgelegtes Dokument (§ 13 Abs. 3 UHSBV) die Geschlechtsangabe „weiblich“ oder „männlich“ ausweist, die sich aber nicht diesem Geschlecht zuordnen.

Erlass der Zulassungsprüfung oder von Teilen der Zulassungsprüfung

§ 10. (1) Absolvent*innen eines Sportgymnasiums wird, sofern die Reifeprüfung am Sportgymnasium nicht länger als drei Jahre zurückliegt, die Zulassungsprüfung erlassen.

(2) KADA-gelisteten Athlet*innen wird der Basistest erlassen.

(3) Rettungsschwimmer*innen (mit gültigem Retter*inschein) wird der Testteil Schwimmen erlassen.

(4) Eine entsprechend früheren geltenden Regelungen an der Universität Wien erfolgreich absolvierte Zulassungsprüfung behält für insgesamt vier Semester ihre Gültigkeit; die neuerliche Absolvierung der Zulassungsprüfung wird diesfalls erlassen.

(5) Ein entsprechend früheren geltenden Regelungen an der Universität Wien erfolgreich absolvierter Basistest behält für insgesamt vier Semester seine Gültigkeit; die neuerliche Absolvierung des Basistests wird diesfalls erlassen.

(6) Für die Zulassung zu Studien gemäß § 1 Z 4 bis 6 ist keine neuerliche Zulassungsprüfung erforderlich, falls die Zulassungsprüfung bereits für die Zulassung zu einem vorangegangenen Studium gemäß § 1 Z 1 bis 3 erbracht wurde.

Dokumentation

§ 11. Der*Die zuständige Studienprogrammleiter*in dokumentiert die Durchführung der Zulassungsprüfungen gegenüber dem Rektorat in einer geeigneten Weise, die insbesondere auch die Erfordernisse der Wissensbilanz-Verordnung 2016 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt (dies betrifft derzeit insbesondere die Wissensbilanz-Kennzahl 2.A.4).

Schlussbestimmungen

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2025 in Kraft.

Der Rektor:
Schütze

